

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Oldenburg

2020

Oldenburg, den 14. Februar 2019

Nr. 3

### Stadt Oldenburg (Oldb)

#### Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 17. 12. 2018 einstimmig den Abschluss der Änderungsvereinbarung zu folgender Zweckvereinbarung beschlossen:

#### Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung der Restabfälle

#### **2. Änderungsvereinbarung zu der Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung der Restabfälle vom 20. 06. 2002**

zwischen

dem Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, vertreten durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung Michael Ramke und den Geschäftsführer Lothar Arlinghaus,

– im Folgenden „Zweckverband“ –

und der

Stadt Oldenburg (Oldb), vertreten durch die Erste Stadträtin Silke Meyn, Oldenburg

– im Folgenden „Stadt“ –

#### I.

Die Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung der Restabfälle zwischen dem Zweckverband und der Stadt vom 20. 06. 2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 36 vom 06. 09. 2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die gemeinsame biologische Abfallbehandlung vom 16. 04. 2015/03. 03. 2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 30. 06. 2015, wird wie folgt geändert:

1. Die Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung der Restabfälle erhält die Bezeichnung:  
*„Zweckvereinbarung über die biologische Behandlung von Abfällen und weitere Aufgaben“*
2. Der dritte Absatz der Präambel erhält folgende Fassung:  
*„Hierzu überträgt die Stadt dem Zweckverband die Aufgabe, den Restabfall biologisch vorzubehandeln. Der Zweckverband wird ab dem 01. 01. 2021 die Gärreste aus der Behandlung der von der Stadt überlassenen Restabfälle auf der Deponie Wiefels ab-*

*lagern. Die Parteien erklären ihren Willen, partnerschaftlich unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen zusammenzuarbeiten, sich über alle vereinbarungsrelevanten Entwicklungen rechtzeitig und vollständig zu informieren und erforderlichenfalls einvernehmliche Lösungen zu finden. Darüber hinaus beabsichtigen sie, ihre Kooperation auf weitere Bereiche der ihnen jeweils obliegenden Abfallentsorgung auszuweiten.“*

3. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„(1) Der Zweckverband übernimmt nach Maßgabe dieser Vereinbarung die Aufgabe der biologischen Behandlung der Restabfälle aus der Stadt in der Abfallbehandlungsanlage Wiefels und ab dem 01. 01. 2021 die Aufgabe der Ablagerung der Gärreste aus der biologischen Behandlung auf der Deponie Wiefels.“*

4. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

*„(3) Diese Vereinbarung endet am 31. 12. 2030. Sie verlängert sich um weitere drei Jahre, wenn die Vereinbarung, jeweils nach Maßgabe des § 12, nicht von dem Zweckverband oder der Stadt gekündigt oder aufgelöst wird.“*

6. § 1 Abs. 3 (a.F.) wird § 1 Abs. 4, dabei wird Satz 1 gestrichen.

7. § 1 Abs. 4 (a.F.) wird § 1 Abs. 5 § 1 Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen.

8. § 1 Abs. 5 (a.F.) wird § 1 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

*„(6) Die Stadt beteiligt sich an zusätzlichen Investitionen zur Anpassung der Anlage Wiefels, wenn aus genehmigungsrechtlichen oder gesetzlichen Gründen Änderungen, Nachrüstungen oder Ertüchtigungen der Abfallbehandlungsanlage Wiefels notwendig werden sollten. Die Parteien werden sich in diesem Fall einvernehmlich auf erforderliche Anpassungen der Entschädigung verständigen. Der Bestand der Zweckvereinbarung wird hiervon nicht berührt.“*

9. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter *„insofern gemäß § 13 (3) des Zweckverbandsgesetzes“* gestrichen.

10. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

*„(2) Die Vereinbarungsparteien bleiben im Übrigen für ihr Gebiet entsorgungspflichtig im Sinne des § 20 KrWG. Alle sich aus dem KrWG und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen und Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten und Obliegenheiten verbleiben insofern bei den für das Gebiet zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.“*

11. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

*Entsorgung der biologisch behandelten Abfälle*

(1) Der Transport der biologisch behandelten Abfälle von der Anlage Wiefels zur Deponierung ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 bis zum 31. 12. 2020 Aufgabe der Stadt. Der Transport erfolgt regelmäßig. Die Bereitstellung erfolgt in Transportbehältern der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten.

(2) Ab dem 01. 01. 2021 sind der Transport der Abfälle nach Abs. 1 von der Anlage Wiefels zur Deponierung auf der Deponie Wiefels sowie die Ablagerung Aufgaben des Zweckverbandes. Der Zweckverband gewährleistet eine Entsorgung im Rahmen der ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten. Direkt abzulagernde Abfälle werden von der Stadt getrennt angeliefert. Die Aufgabe des Transportes obliegt in den Fällen des Satzes 3 der Stadt.

(3) Wegen der gemeinsamen biologischen Behandlung mit Restabfällen aus anderen Entsorgungsgeländen ist in den Fällen des Abs. 1 eine getrennte Erfassung der behandelten Restabfälle aus der Stadt nicht möglich. Die Vereinbarungsparteien vereinbaren einen pauschalen Behandlungs- und Rotteverlust von 25 Gewichts-%. Die Abgabemenge zur Ablagerung ergibt sich somit aus der verworgenen Anlieferungsmenge der Restabfälle aus der Stadt abzüglich des zuvor genannten Rotte- und Behandlungsverlustanteils. Falls sich der Verlustanteil ändern sollte, wird einvernehmlich eine Anpassung vorgenommen.“

12. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

13. § 9 Abs. 5 (a.F.) wird § 9 Abs. 4.

14. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

*Gemeinsame Entsorgung weiterer Abfälle*

(1) Der Zweckverband und die Stadt werden ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung künftig ausweiten. Hierfür stimmen sie sich in regelmäßigen Zeitabständen ab.

Eine Zusammenarbeit wird für folgende Bereiche geprüft:

- a. Aufbereitung und Verwertung von Ast- und Strauchwerk
- b. Zusammenarbeit bei der Verwertung von an den Wertstoffannahmestellen gesammelten Fraktionen.
- c. Verwertung von separat gesammelten Laub.
- d. Austausch von Wissen/Erfahrungen auf Betriebsebene (Anlagenmitarbeiter) und ggfs. auch personelle Unterstützung.
- e. Optimierung von Transporten.

(2) Die Verwertung der verunreinigten Fe-Metalle aus der mechanischen Aufbereitung in Oldenburg und Wiefels ab dem 01. 01. 2021 wird in einem Verfahren öffentlicher Auftragsvergabe gemeinsam ausgeschrieben. Hierbei übernimmt die Stadt Oldenburg die Aufgabe als Ausschreibungsführer.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, an der Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles aktiv mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Handlungen, insbesondere einen kontinuierlichen Austausch von Informationen vorzunehmen.

15. In § 12 Abs. 1 werden hinter die Wörter „ordentliche Kündigung“ die Wörter „dieser Zweckvereinbarung“ angefügt. Die Wörter „31. 12. 2020“ werden durch die Wörter „31. 12. 2030“ ersetzt.

**II.**

Diese 2. Änderungsvereinbarung bedarf hinsichtlich der Erweiterung der Aufgabenübertragung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Für den Zweckverband: Für die Stadt Oldenburg:

**Wiefels, den 09. 01. 19 Oldenburg, den 18. 1. 2019**

Michael Ramke  
– Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Silke Meyn  
– Erste Stadträtin –

Lothar Arlinghaus  
– Geschäftsführer –



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg

Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.